

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16423/038-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2023-0.043.910

Bearbeitung

BA Mag. Sophie Walter-
 Frosch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12085

Datum

17. Oktober 2023

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz sowie das Tierärztegesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2023)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2023 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz sowie das Tierärztegesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2023), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1:

1. Zu § 4 Abs. 3 und 4 – Behördenzuständigkeit:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden Behörden nach diesem Bundesgesetz sind, die Landeshauptleute jedoch durch Verordnung die Zuständigkeit unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Bereiche an sich ziehen können. Unter bestimmten Voraussetzungen soll jedoch auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung als zuständige Behörde die Landeshauptleute bestimmen oder bestimmte Aufgaben an sich ziehen können.

Es wird vorgeschlagen, in dieser Bestimmung ebenso die Erforderlichkeit zu verankern, in diesen Fällen das Einvernehmen mit den Landeshauptleuten herzustellen, andernfalls im Falle von Seuchen die Gefahr besteht, dass die länderspezifischen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden.

2. Zu § 5 Abs. 5 – Sach- und Personalausstattung:

Es wird vorgeschlagen, die verpflichtenden Schulungen nicht jährlich, sondern mehrjährig durchzuführen, zumal die Tierärztinnen und Tierärzte ohnehin anlassbezogen im Seuchenfall gezielt auf ihren Einsatz geschult werden.

3. Zu § 6 Abs. 1 und 2 – Amtliche Bestellung im Seuchenfall:

Es wird angeregt, diese Bestimmung nicht nur im Seuchenfall, sondern auch für Zwecke der Prävention und im Verdachtsfall Anwendung finden zu lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Bienenseuchengesetz). Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Kosten für Fachpersonal, die auch bisher vom Bund getragen wurden, weiterhin von diesem und nicht von den Ländern getragen werden.

§ 6 Abs. 2 sieht vor, dass wenn geeignete Personen nicht in ausreichender Anzahl bestellt werden können, die Landeshauptleute geeignete selbstständig tätige freiberufliche Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierärztegesellschaften für das Bundesland, in dem sie ihren Berufssitz haben, bestellen können. Bestehen bereits derzeit tierärztliche Betreuungen, die über die Bundesländergrenzen hinausgehen (z.B. betreut eine spezialisierte Tierarztpraxis für Geflügel in Wien den Großteil der Geflügelbetriebe in Niederösterreich oder betreut eine spezialisierte Tierarztpraxis für Großtiere in Oberösterreich viele Nutztierbetriebe in Niederösterreich), sollte dies auch weiterhin möglich sein.

4. Zu § 12 Abs. 5 – Verfahrensbestimmungen:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Behörde bestimmte amtliche Bescheinigungen und amtliche Attestierungen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen binnen fünf Tagen nach Antragstellung zu erteilen hat.

Es wird angeregt, diese Frist auf fünf Werktage zu konkretisieren, andernfalls im Falle einer Antragstellung vor Wochenenden bzw. Feiertagen ein unverhältnismäßiger Zeitdruck entsteht, den es zu verhindern gilt, um Nachteile bei den Betroffenen hintanzuhalten.

5. Zu § 16 Abs. 2 – Duldungs- und Mitwirkungspflichten:

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass bei Verletzung von Duldungs- und Mitwirkungspflichten bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes der Betrieb für den Tierverkehr zu sperren ist. Es wird angeregt klarzustellen, dass die Sperre des Betriebes mit **Bescheid** von der zuständigen Behörde zu erfolgen und ein Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Zu § 21 Abs. 4 und § 22 – Mitglieder des Vereins „Tiergesundheit Österreich“:

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Bestimmung ein Verweis auf das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) erfolgt, welches jedoch durch das Tierarzneimittelgesetz (TAMG; das bereits in Begutachtung war) ersetzt werden soll.

Da zudem in § 21 ausschließlich vom Verein „Tiergesundheit Österreich“ gesprochen wird, sollte dieser Begriff einheitlich im Entwurf verwendet werden (z.B. in § 22).

7. Zu § 26 Abs. 2, 3 und 4 – Ausstellung von Heimtieraussweisen:

§ 26 Abs. 2 sieht vor, dass jede(r) ermächtigte Tierärztin bzw. Tierarzt die Behörde über die Anzahl der im vorangehenden Kalenderjahr vorgenommenen Ausstellungen von Heimtieraussweisen zu informieren hat. Aufgrund des dadurch entstehenden behördlichen Mehraufwandes wird angeregt diese Bestimmung zu überdenken.

Sollte jedoch daran festgehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass demgemäß auch eine „Null-Meldung“ erforderlich ist. § 26 Abs. 3 Z 3 sieht vor, dass die Ermächtigungen der Tierärztinnen bzw. Tierärzte (von der zuständigen Behörde mit Bescheid) für erloschen zu erklären sind, wenn drei Jahre lang tatsächlich keine Heimtieraussweise ausgestellt oder gemeldet worden sind.

Es wird angeregt auch diese Bestimmung zu überdenken oder zu konkretisieren, zumal u.a. nicht klar ist, wie vorzugehen ist, wenn die falsche Anzahl von ausgestellten Ausweisen gemeldet wurde.

§ 26 Abs. 4 sieht vor, dass die Behörde freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzten auf Antrag eine gemäß Abs. 3 erloschene Ermächtigung mit Bescheid wieder erteilen kann. Es wird angeregt, die Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass dies nicht nur für die freiberuflich Tätigen gilt.

8. Zu § 30 Abs. 3 – Umgang mit Erregern:

Nichtstaatliche Anstalten und Institute, die diagnostische Untersuchungen auf das Vorliegen einer Tierseuche durchführen, haben dies vor Aufnahme dieser Untersuchungen unter Angabe jener Seuchen, die diagnostiziert werden sollen, der Behörde zu melden. Der Begriff der „Tierseuchen“ sollte auf die Tierseuchen im Sinne der Kategorie A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 eingeschränkt werden.

9. Zu § 31 Abs. 2 und 3 – Überwachung von Betrieben, an denen Auftriebe durchgeführt werden:

§ 31 sieht vor, dass Betriebe, in denen Auftriebe durchgeführt werden, in veterinärpolizeilicher Hinsicht der tierärztlichen Aufsicht der Behörde unterliegen.

Den Landeshauptleuten bleibt es vorbehalten, zum Zwecke der Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen und der Feststellung von Seuchenquellen bei Betrieben veterinärpolizeiliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat erforderlichenfalls weitere veterinärpolizeiliche Bestimmungen, insbesondere Kontrollen von Betrieben anzuordnen.

Es wird angeregt klarzustellen, wem welche Zuständigkeit in diesen Fällen konkret zukommt.

10. Zu § 32 Abs. 2 – Besondere Veranstaltungen mit Tieren:

Es ist vorgesehen, dass bei Veranstaltungen mit Tieren von überregionaler Bedeutung von den Landeshauptleuten eine Veranstaltungsordnung zu erlassen ist.

Es wird angeregt, zu prüfen, welche Behörde für die Erlassung einer Veranstaltungsordnung am besten geeignet ist.

11. Zu § 34 Abs. 1 – Besondere Schutzmaßnahmen:

Es wird angeregt, dass diese Maßnahmen nicht nur für die Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland, sondern auch auf die Ausbreitung im Inland anzuwenden sein sollen. Zudem sollten zu den Maßnahmen der Z 1 bis 5 die Maßnahmen „Fallen“ und „Fixiermöglichkeiten“ aufgenommen werden.

Diese Kosten sollten vom Bund übernommen werden.

12. Zu § 62 Abs. 2 – Entscheidungskompetenz:

Der in dieser Bestimmung genannte Verweis auf § 55 Abs. 1 Z 2 erscheint nicht richtig. Zudem sollte aus verfahrensökonomischen Gründen die Zu- oder Aberkennung von Entschädigungen nach § 61 Abs.1 Z 2 ebenfalls durch die Landeshauptleute und nicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

13. Zu § 64 Abs. 1 – Entscheidungsfrist:

Es ist vorgesehen, dass die Entscheidung über Entschädigungen innerhalb von acht Wochen zu erfolgen hat. Es wird angeregt, diese Frist zu erstrecken und klarzustellen, in welchen Fällen diese Frist gehemmt wird. Des Weiteren sollte vom Gesetzgeber eine Frist festgelegt werden, außerhalb derer ein Anspruchsverlust des Berechtigten gegeben ist.

14. Zu § 72 – Verbot der Tierhaltung:

Es wird angeregt klarzustellen, für welchen Zeitraum eine (bestimmte) Verwaltungsübertretung für ein solches Verbot maßgeblich sein soll.

15. Zu § 80 Abs. 2 und Abs. 3 - Übergangsbestimmung:

Der in dieser Bestimmung genannte Verweis auf § 80 erscheint nicht richtig und sollte durch den Verweis auf § 79 ersetzt werden.

Es bedarf zudem einer Klarstellung, welche der in § 80 Abs. 2 genannten Verordnungen anzuwenden sind, da in diesen Verordnungen teilweise auf konkrete Bestimmungen des Tierseuchengesetzes bzw. Tiergesundheitsgesetzes verwiesen wird.

16. Finanzielle Auswirkungen:

Abschließend wird festgehalten, dass im vorliegenden Entwurf zahlreiche Verordnungsermächtigungen enthalten sind, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben und deren finanzielle Folgen nicht abschätzbar sind.

Es ist daher erforderlich, dass der Bund eine entsprechende Kostenaufstellung dazu übermittelt. Die mit diesem Entwurf übermittelte Kostendarstellung des Bundes ist unvollständig und bildet nicht die tatsächlich zu erwartenden Kosten auf Landesebene ab. Die Kosten wurden auch nicht für die einzelnen Länder berechnet, sondern pauschal dargestellt.

Eine Übernahme der Kosten durch den Bund wird gefordert.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

